

## Merkblatt: Anerkennung als Praxisausbildungsperson (PA) im BSc Soziale Arbeit der OST - Ostschweizer Fachhochschule

Die Anerkennung von Praxisausbildungspersonen (PA) im BSc Soziale Arbeit der OST erfolgt entlang den Kriterien der SASSA<sup>1</sup> und umfasst folgende Anerkennungsmöglichkeiten:

**a) Kriterien für Antragstellende mit einer Grundqualifikation in Sozialer Arbeit und einem Praxisausbildungskurs für Studierende der Sozialen Arbeit FH oder HF oder mit einer äquivalenten methodisch-didaktischen Zusatzqualifikation:**

| Grundqualifikation  | Methodisch-didaktische Zusatzqualifikation  | Berufserfahrung  |
|---|---|--|
| Tertiäres Grunddiplom (Fachhochschule, Höhere Fachschule oder Universität) in Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation. | Praxisausbildungskurs für Studierende der Sozialen Arbeit FH oder HF im Umfang von mindestens 10 Kurstagen oder<br>Äquivalente Weiterbildung in Erwachsenenbildung, Personalführung oder Supervision/Coaching im Umfang von mindestens 10 Kurstagen | Mindestens 2 Jahre diplomierte Berufserfahrung in professioneller Sozialer Arbeit (Mindestpensum 50%).<br>Praktika und berufsbegleitende Ausbildungszeit werden nicht angerechnet. |

**b) Kriterien für Antragstellende mit fachverwandter Grundqualifikation und einem Praxisausbildungskurs für Studierende der Sozialen Arbeit FH oder HF:**

| Grundqualifikation  | Methodisch-didaktische Zusatzqualifikation   | Berufserfahrung  |
|---|--|--|
| Tertiäres Grunddiplom (Fachhochschule, Höhere Fachschule oder Universität) in einer der Sozialen Arbeit fachverwandten Profession, z.B. Psychologie, Schul- oder Heilpädagogik etc. | Praxisausbildungskurs für Studierende der Sozialen Arbeit FH oder HF im Umfang von mindestens 10 Kurstagen | Mindestens 4 Jahre diplomierte Berufserfahrung in professioneller Sozialer Arbeit (Mindestpensum 50%, Nachweis durch Stellenbeschreibung, Arbeitszeugnis o.ä.)<br>Praktika und berufsbegleitende Ausbildungszeit werden nicht angerechnet. Fachverwandte Tätigkeiten, wie Therapie, Pflege, Schul- oder Heilpädagogik etc. werden nicht angerechnet. |

**c) Antragstellende mit fachverwandter Grundqualifikation und einer äquivalenten methodisch-didaktischen Zusatzqualifikation (Doppeläquivalenz), müssen für die Anerkennung ihr professionsspezifisches Kompetenzprofil in Sozialer Arbeit belegen. Hierfür werden sie vom Fachteam Praxis zu einem Gespräch eingeladen und füllen vorbereitend ein Kompetenzprofil im Sinne einer Selbsteinschätzung aus. Alternativ zur individuellen Kompetenzprofilklärung kann auch ein Praxisausbildungskurs für Studierende der Sozialen Arbeit FH oder HF absolviert werden → Personenkategorie b).**

| Grundqualifikation  | Methodisch-didaktische Zusatzqualifikation   | Berufserfahrung  |
|---|--|--|
| Tertiäres Grunddiplom (Fachhochschule, Höhere Fachschule oder Universität) in einer der Sozialen Arbeit fachverwandten Profession, z.B. Psychologie, Schul- oder Heilpädagogik etc. | Äquivalente Weiterbildung in Erwachsenenbildung, Personalführung oder Supervision/Coaching im Umfang von mindestens 10 Kurstagen | Mindestens 4 Jahre diplomierte Berufserfahrung in professioneller Sozialer Arbeit (Mindestpensum 50%, Nachweis durch Stellenbeschreibung, Arbeitszeugnis o.ä.)<br>Praktika und berufsbegleitende Ausbildungszeit werden nicht angerechnet. Fachverwandte Tätigkeiten, wie Therapie, Pflege, Schul- oder Heilpädagogik etc. werden nicht angerechnet. |

Bei ausländischen Diplomen muss entweder klar ersichtlich sein, dass es sich um einen BA/BSc- oder MA/MSc-Abschluss in Sozialer Arbeit oder einer fachverwandten Profession handelt, oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Diplom vom SBF<sup>2</sup> in der Schweiz als Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit oder einer fachverwandten Profession gilt.

<sup>1</sup> Konferenz der Fachhochschulen für Soziale Arbeit in der Schweiz

<sup>2</sup> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation